MARKTGEMEINDE MÖNICHKIRCHEN

2872 Mönichkirchen 18 Tel.: 02649/20925 Fax: DW 75

e-mail: gemeinde@moenichkirchen.gv.at, Homepage: www.moenichkirchen.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mönichkirchen vom 27. September 2011

Auf Grund der Bestimmungen des § 33 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung, LGBI. 1000-14 wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verordnet:

§ 1 Lärm- und staubbelästigende Hausarbeiten

- (1) Lärm- und staubbelästigende Hausarbeiten sind alle im Hauswesen anfallenden, mit unzumutbarer Geräusch- oder Staubentwicklung verbundenen Arbeiten.
- (2) Das Zerkleinern von Brennmaterialien darf nur in Holzlagern, Höfen und Gärten vorgenommen werden.
- (3) Lärm- und staubbelästigende Hausarbeiten dürfen nur von Montag bis Samstag in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 20:00 Uhr ausgeführt werden. Im Rahmen behördlich genehmigter Gewerbebetriebe dürfen die den lärm- und staubbelästigenden Hausarbeiten entsprechenden handwerklichen Arbeiten außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen nur von Montag bis Samstag in der Zeit von 08:00 bis 20:00 Uhr ausgeführt werden. Ausgenommen hievon sind unerlässliche Reparaturarbeiten zur unverzüglichen Behebung nicht vorhersehbarer Gebrechen an Ver- und Entsorgungsleitungen.
- (4) Die Vornahme von lärm- und staubbelästigenden Hausarbeiten und diesen gleichzuhaltenden handwerklichen Arbeiten (Abs. 4) an Sonn- und Feiertagen ist verboten.
- (5) Die Bestimmungen des Abs. 4 gelten nicht für die Vornahme von Arbeiten in Amtsgebäuden, Büro- und Geschäftsräumen sowie Heimen und Anstalten.

§ 2 Lärm-, rauch- und geruchsbelästigende sowie gesundheitsgefährdende Gartenarbeiten

- (1) Lärmbelästigende Gartenarbeiten sind alle im Garten anfallenden, mit größerer Geräuschentwicklung verbundenen Arbeiten, insbesondere die Inbetriebnahme von Rasenmähern, Heckenscheren und Baumsägen mit Verbrennungsmotoren.
- (2) Lärmbelästigende Gartenarbeiten dürfen nur von Montag bis Samstag in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 20:00 Uhr ausgeführt werden. Die Vornahme solcher Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ist verboten.
- (3) Außerhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen ist das Ausschütten oder Versprühen des Inhaltes von Jauchegruben, Kläranlagen, Senk- und Sickergruben auf Grundstücken welcher Art immer, verboten.

- (4) Gesundheitsgefährdende Gartenarbeiten sind insbesondere die Verwendung von für den menschlichen Organismus gefährlichen Insektizide, Herbizide, Fungizide, u.ä.
- (5) Die Verwendung, wie das Versprühen oder Auslegen gesundheitsgefährdender Mittel ist verboten, wenn zufolge der herrschenden Witterung (z.B. Wind, Niederdruckwetter) eine Gefährdung der Gesundheit von Menschen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

§ 3 Benützung von Wusikinstrumenten, Tonübertragungsund Tonwiedergabegeräten

- (1) Bei der Benützung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten in Gebäuden und im Freien ist die Lautstärke so zu wählen, dass andere Personen insbesondere in der Zeit von 12:00 bis 14:00 Uhr und von 22:00 bis 07:00 Uhr durch Lärm nicht ungebührlich belästigt werden.
- (2) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für Musikdarbietungen sowie für die Benützung von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten im Rahmen von Veranstaltungen nach dem NÖ Veranstaltungsgesetz, LGBL. 7070-0.

§ 4 Inbetriebnahme von Kraftfahrzeugen und Motorfahrrädern

- (1) Die Inbetriebnahme von nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestellten Kraftfahrzeugen und Motorfahrrädern (außer zum sofortigen Wegfahren) sowie das Laufenlassen der Motoren solcher Fahrzeuge am Stand, außerhalb behördlich bewilligter Betriebsanlagen für die Reparatur derartiger Fahrzeuge, ist verboten.
- (2) Verboten ist weiters das Befahren nicht öffentlicher Verkehrsflächen und Privatgrundstücke, die nicht mindestens 300 Meter Luftlinie von Wohngebäuden entfernt sind, mit Kraftfahrzeugen und Motorfahrrädern ohne sachlich gerechtfertigten Grund. Ausgenommen hievon sind Veranstaltungen, auf die das NÖ Veranstaltungsgesetz, LGBI. 7070-0 Anwendung findet.

§ 5 Halten lärmbelästigender Tiere

- (1) Auf Liegenschaften, ausgenommen landwirtschaftlichen Gehöften, die nicht mindestens 300 Meter Luftlinie von Wohngebäuden entfernt sind, dürfen Tiere, die dazu neigen, durch häufige Lautäußerungen die Nachbarschaft zu belästigen, z.B. Hunde, insbesondere in der Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr nicht im Freien oder in offenen Räumen gehalten werden.
- (1) Tierhalter im Sinne des Abs. 1 ist, wer die Sorge für die Tiere durch die Gewährung von Obdach und Unterhalt im eigenen oder fremden Interesse übernommen hat.

§ 6 Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen der §§ 1 bis 5 wird unbeschadet der Bestimmungen des NÖ Polizeistrafgesetzes, LGBI. 4000-3 als Verwaltungsübertretung nach Art. VII EGVG mit einer Geldstrafe in der Höhe von € 1000,-- bestraft.

§ 7 Bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Handlungen und Unterlassungen, die unter den Tatbestand einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung fallen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem der zweiwöchigen Kundmachungsfrist nächstfolgenden Monatsersten, das ist der 1. November 2011 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Andreas GRAF

Angeschlagen am: 29.09.2011 Abgenommen am: 14.10.2011